



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.	VL-124/2024/XIX
Federführende Abteilung:	2 Amt für Finanzwesen
Sachbearbeiter:	Eckhardt, Robert
Datum:	26.09.2024

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus)	14.10.2024	beschließend
Stadtverordnetenversammlung	28.10.2024	beschließend

Betreff:

Jahresabschluss 2013, Beschluss nach § 114 Abs. 1 HGO

Beschlussvorschlag:

Der dieser Vorlage beigefügte Jahresabschluss 2013 wird zusammen mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Hochtaunuskreises nach § 114 Abs. 1 Haushaltsgemeindeordnung (HGO) zur Kenntnis genommen.

Darüber hinaus beschließt die Stadtverordnetenversammlung den Jahresabschluss 2013 und erteilt dem Magistrat nach § 114 Abs. 1 HGO die Entlastung für das Haushaltsjahr 2013.

Die Ergebnisrechnung weist zum 31.12.2013 ein ordentliches Ergebnis in Höhe von -431.518,69 € und ein außerordentliches Ergebnis in Höhe von -770.054,91 € aus.

Die in der Begründung aufgenommenen Stellungnahmen des Magistrates zu den Prüfungshinweisen / Prüfungsempfehlungen werden unverändert zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Gemäß § 113 HGO wird der Stadtverordnetenversammlung der vom Magistrat aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2013 zusammen mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Hochtaunuskreises zum Beschluss vorgelegt.

Am 19.02.2024 wurde der Jahresabschluss 2013 vom Magistrat der Stadt Steinbach aufgestellt und die Vorlage zur Prüfung an das Rechnungsprüfungsamt beschlossen.

Die Prüfung des überarbeiteten Jahresabschlusses 2013 wurde vom Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises in 2024 vorgenommen. Die Vorgehensweise, Inhalte und die Feststellungen der Prüfung sind im Prüfbericht vom 18.09.2024 ausführlich dargestellt.

Jahresabschluss 2013: Die Prüfung wurde vom Rechnungsprüfungsamt mit einem uneingeschränkten kommunalen Bestätigungsvermerk abgeschlossen.

Haushaltswirtschaft 2013: Aufgrund des wiederholt nicht erreichten Haushaltsausgleichs ist die haushaltswirtschaftliche Lage der Stadt Steinbach (Taunus) nicht geeignet die stetige Erfüllung der obliegenden Aufgaben zu gewährleisten. Daher konnte das Rechnungsprüfungsamt die Prüfung der Haushaltswirtschaft nur mit einem eingeschränkten kommunalen Bestätigungsvermerk abschließen.

Zu den Prüfungshinweisen des Rechnungsprüfungsamtes wird folgende Stellungnahme des Magistrates gegeben:

Prüfungshinweis 1: Falscher Ausweis der außerordentlichen Erträge durch fehlerhafte Verbuchung und fehlende Aktivierung von Spielgerät

Die Stadt Steinbach (Taunus) finanzierte über Spendeneinnahmen die Kosten für eine Spielburg für die Kindertagesstätte „Am Weiher“ in Höhe von 6,23 T€. Dieses Spielgerät hätte im Anlagevermögen aktiviert und die dafür bestimmten Spenden als Sonderposten passiviert werden müssen.

Stellungnahme der Verwaltung

Aufgrund der Vielzahl an Belegen kann bei der Neuaufstellung der Jahresabschlüsse nicht jeder im System erfasste Beleg überprüft werden. Ab den kommenden Jahresabschlüssen werden wir aber die Spendererträge auf Zweckbindung überprüfen und ggf. eine Umbuchung in die Sonderposten / die ordentlichen Erträge vornehmen.

Prüfungshinweis 2: Falscher Ausweis der ordentlichen und außerordentlichen Erträge durch fehlende Differenzierung von Spendeneinnahmen

Die Stadt Steinbach (Taunus) nimmt keine Differenzierung von Spendeneinnahmen vor. Unter den außerordentlichen Erträgen sind nur solche Spenden zu verbuchen, für die der Spender entweder keine konkrete Zweckbindung vorsieht oder die, sofern die Spendenhöhe unter der geltenden GWG-Grenze liegt, für Investitionen bestimmt sind.

Bei einer Vielzahl der unter den außerordentlichen Erträgen gebuchten Spenden kann nicht (mehr) nachvollzogen werden, ob eine Zweckbindung vorgelegen hat. Eine Spende in Höhe von 4,5 T€ kann einer Investitionsmaßnahme zugeordnet werden und hätte entsprechend als Sonderposten passiviert werden müssen. Weitere Spenden von insgesamt rund 2,25 T€ können eindeutigen Zwecken (Jugendarbeit, Kitas sowie Bücher für Bücherei) zugeordnet werden, welche unter den ordentlichen Erträgen aus Zuweisungen und Zuschüssen gebucht hätten werden müssen.

Stellungnahme der Verwaltung

Aufgrund der Vielzahl an Belegen kann bei der Neuaufstellung der Jahresabschlüsse nicht jeder im System erfasste Beleg überprüft werden. Ab den kommenden Jahresabschlüssen werden wir aber die Spendererträge auf Zweckbindung überprüfen und ggf. eine Umbuchung in die Sonderposten / die ordentlichen Erträge vornehmen.

Prüfungshinweis 3: Falsche Anlagenbuchungsgruppe, Aktivierung ohne Abschreibung

Die Herstellungskosten für die grundhafte Sanierung eines Weihers sind bei der Bilanzposition „Sachanlagen im Gemeingebrauch“ in Anlagebuchungsgruppe bzw. Konto 0623 Öffentliche Grünflächen zu aktivieren und unterliegen einer Abschreibung nach § 43 GemHVO.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Anlage des Weihers wird in dem nächsten offenen Jahresabschluss auf die Anlagenbuchungsgruppe 0623000 umgegliedert und die Abschreibung rückwirkend nachgebucht.

Prüfungshinweis 4: Verbuchung einer Forderung bei den Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Die Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben werden mit umgekehrtem Vorzeichen ausgewiesen. Grund hierfür ist die fehlerhafte Verbuchung der Erstattung zu viel gezahlter Gewerbesteuerumlagen (42.027,78 €). Der korrekte Ausweis hätte unter den Forderungen im Folgejahr erfolgen müssen.

Stellungnahme der Verwaltung

Im kommunalen Bereich gibt es einige Institutionen (Kreisverwaltung, Ministerium etc.) die sowohl debitorische als auch kreditorische Beziehungen / Zahlungen mit der Stadt haben. Um einen korrekten Ausweis auf dem Forderungs- oder Verbindlichkeitskonto zu gewährleisten, wird bei der Rechnungserfassung zukünftig verstärkt auf die richtige Verwendung der Kassenzeichen (Debitor bzw. Kreditor) geachtet.

Prüfungsempfehlung 1: Verlängerung der Abschreibungsdauer von Urnenstelen

Die Stadt Steinbach (Taunus) sollte die zu erwartende betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nach § 43 Abs. 1 Satz 5 GemHVO der auf dem Friedhof Steinbach (Taunus) errichteten Urnenstelen bestimmen und die Abschreibungsdauer entsprechend verlängern.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Urnenstelen wurden in Steinbach erstmals in 2011 angeschafft. Aufgrund noch fehlender Erfahrungen in der Abnutzung der Urnenstelen gehen wir derzeit von einer zweimaligen Belegung (bei einer Ruhefrist von 20 Jahren) = 40 Jahre aus. Eine Anpassung bzw. Verlängerung der Nutzungsdauer sollte aus unserer Sicht derzeit nicht vorgenommen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

gez.
Steffen Bonk
Bürgermeister

gez.
Marcus Gipp
Amtsleiter